



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 15.05.2019 zum Schutz der öffentlichen Parkanlage „Kirchengasse“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz. Aufgrund des § 41 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. 130/1967 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich und Definition**

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentliche Parkanlage „Kirchengasse“ der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz gemäß beigefügtem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Die Parkanlage „Kirchengasse“ im Sinne dieser Verordnung ist eine der Allgemeinheit ständig zugängliche und gärtnerisch ausgestaltete Fläche, die überwiegend der Erholung dient, inklusive der darin befindlichen Wege, Garten- und Rasenflächen, Baum-, Strauch- und Blumenpflanzungen.

### **§ 2 Allgemeine Benützungs- und Reinhaltungsregeln**

- (1) Die Benützung der Parkanlage hat derart zu erfolgen, dass andere BesucherInnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen bzw. Anlagenteile und Einrichtungen nicht verschmutzt oder beschädigt werden.
- (2) Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzen aller Art sowie Beeinträchtigungen des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind ausnahmslos verboten.
- (3) Das Ablagern von Gegenständen aller Art, das Wegwerfen und die Zurücklassung von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür aufgestellten Behälter sowie die zweckwidrige Benützung von Anlagen und Einrichtungen ist ausnahmslos verboten.
- (4) Der Konsum von Alkohol – ausgenommen im Rahmen entsprechend genehmigter Veranstaltungen – ist untersagt.
- (5) Das Betreten der Parkanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (6) Eltern haften für ihre Kinder und sind von der Aufsichtspflicht nicht entbunden.

- (7) Das Fahren, Halten und Parken bzw. Abstellen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
- (8) Das Hantieren mit offenem Feuer (Lagerfeuer, Grillfeuer usw.) und zerbrechlichen Gütern (Glasflaschen, Trinkgläsern usw.) ist verboten.
- (9) Das Ausüben anderer als im Park vorgesehener Aktivitäten bzw. das Mitbringen und Verwenden von Spielgeräten ist nicht gestattet.
- (10) Die Verwendung von Tonträgern und Lautsprechern, insbesondere das Abspielen von Musik im Freien sowie die Verursachung nicht notwendigen Lärms, sind verboten.
- (11) Die Marktgemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.
- (12) Die Nutzung der in der Parkanlage aufgestellten Hochbeete ist ausnahmslos dem Pfarrkindergarten vorbehalten.

### § 3 Benutzung der Pflanzungsfläche

Das Betreten der Pflanzungsfläche ist verboten.

### § 4 Hunde

Das Führen von Hunden auf der Rasenfläche und auf der Pflanzungsfläche ist verboten. Überdies ist es auf dem gesamten Areal verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

### § 5 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 29/2019 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,00 zu bestrafen.

### § 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
(Erich Gosch)

Angeschlagen am: 27.05.2019 Sc

Abgenommen am: .....

